

Zürich, 21. Dezember 2020

Finanzierung der kantonalen Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien: Beitragsbezug durch die im Kanton Solothurn tätigen Familienausgleichskassen

Guten Tag

Am 9. Februar 2020 hat das Solothurner Stimmvolk die Steuervorlage 2020 angenommen. Die Steuervorlage sieht als flankierende Massnahme vor, dass neu die Finanzierung der kantonalen Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (FamEL) inkl. der Vollzugskosten durch die im Kanton Solothurn tätigen juristischen Personen, welche der Beitragspflicht an die Familienausgleichskassen unterstehen, zu tragen ist. Mit dem Inkasso der Beiträge werden die im Kanton Solothurn tätigen Familienausgleichskassen beauftragt.

Im Zusammenhang mit der Annahme der Steuervorlage wurde auch das Sozialgesetz (SG, BGS 831.12) des Kantons Solothurn geändert. Gemäss neuem § 37^{bis} SG sollen die im Kanton Solothurn tätigen Familienausgleichskassen ab dem 1. Januar 2021 die Beiträge zur Finanzierung der FamEL erheben und diese nach Abzug der ausgewiesenen Verwaltungskosten der jeweiligen Vollzugsbehörde zur Verfügung (§ 37^{bis} Abs. 2 SG) stellen.

Der gegenüber den juristischen Personen anzuwendenden Beitragssatz wird jährlich durch den Regierungsrat bestimmt. (neuer § 85^{octies} Abs. 2 SG). Für die Beiträge gilt ein separater Beitragssatz von maximal 0,15 Prozent der für die Familienzulagen verbindlichen Lohnsummen.

Gemäss Regierungsbeschluss vom 27. Oktober 2020 wurde der Beitragssatz ab 1. Januar 2021 auf 0,15 Prozent festgelegt. Die Abrechnungsperiodizität erfolgt durch uns an Sie quartalsweise.

**Ausgleichskasse
Schweizerischer Baumeisterverband (AK66)**

Mitteilung ohne Unterschrift